

# **Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen**

**Bekanntmachung Nr. 16  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen**

**in der Sozialversicherung im Jahr 2011**

**Möglichkeiten der Wahl mit Wahlschablone für blinde und sehbehinderte**

**Wählerinnen und Wähler**

**Vom 05. Oktober 2010**

Zur Vorbereitung der elften allgemeinen Sozialversicherungswahlen habe ich in der Bekanntmachung Nr. 1 (Wahlankündigung) und in der Bekanntmachung Nr. 8 (Wahlausschreibung) darauf hingewiesen, dass am

**Mittwoch, den 1. Juni 2011**

die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung und die Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung neu gewählt werden.

Wahlberechtigt ist jeder, der am 3. Januar 2011 die Voraussetzungen für das Wahlrecht (§ 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV) erfüllt.

Blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sollen die Möglichkeit erhalten, ohne die Hilfe anderer Personen an den Sozialwahlen teilzunehmen. Zu diesem Zweck stellen ihnen die Versicherungsträger gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) auf Antrag eine kostenfreie Wahlschablone zur Verfügung.

Die Organisationen der blinden und sehbehinderten Menschen werden gebeten, ihre sozialversicherten Mitglieder auf die Möglichkeit der Wahl mit Wahlschablone hinzuweisen. Aus organisatorischen Gründen sollten sich die Mitglieder bis Ende Februar 2011 bei dem Versicherungsträger melden, an dessen Urwahl sie teilnehmen wollen, damit die rechtzeitige Zusendung der Wahlschablone gewährleistet werden kann.

Damit die Wahlschablone für blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler benutzbar ist, wird den Versicherungsträgern empfohlen, bei der Herstellung des Stimmzettels folgende Festlegungen zu treffen:

- a) Abstand Papierrand oben - obere Begrenzungslinie  
des ersten Wahlvorschlages: **mind. 65 mm**
- b) Obere Begrenzungslinie des ersten Wahlvorschlages  
- Mittelpunkt des Kreises des ersten Wahlvorschlages: **mind. 9 mm**
- c) Abstand zwischen den Kreis-Mittelpunkten  
(zugleich Höhe des Feldes eines Wahlvorschlages): **mind. 18 mm**
- d) Abstand Papierrand rechts - Mittelpunkt der Kreise: **mind. 15 mm**
- e) Durchmesser der Kreise: **mind. 10 mm**
- f) Abstand Papierrand unten - untere Begrenzungslinie des letzten  
Wahlvorschlages: **mind. 15 mm**

Die Schablone muss mindestens so lang sein wie der Stimmzettel.

Für eine einwandfreie Handhabung soll der Stimmzettel am oberen rechten Rand durch eine Satzung entsprechend gekennzeichnet werden (z.B. eingestanztes Loch, Halb-loch o.ä.).

Die Stimmzettelschablone soll folgende Eigenschaften besitzen:

**Beschaffenheit:** Die Schablone hat die Form einer Mappe, in die der jeweilige Stimmzettel eingelegt wird.

**Breite:** Doppelte Breite des Stimmzettels zuzüglich des Platzbedarfs für den durchgehenden mittigen Längsfalz.

**Lochung:** Die Lochungen sind dort anzubringen, wo sich auf dem Stimmzettel die Kreise zum Ankreuzen der Wahlvorschläge befinden. Die Zahl der Löcher entspricht der Zahl der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel des Versicherungsträgers. Die Größe der Lochung ist so groß wie die Kreisgröße auf dem Stimmzettel zum Ankreuzen des Wahlvorschlages. Die Lochränder sind tiefschwarz gedruckt.

**Anlegelasche:** Oben an der 3. Oberseite ist eine gefalzte Anlegelasche zur Fixierung des Stimmzettels anzubringen.

**Abschrägung:** Zur Prüfung der Position des Stimmzettels in der Schablone ist die rechte obere Ecke der Mappenvorderseite abzuschrägen.

**Aufdrucke:** Auf der Vorderseite (1. Umschlagseite):  
tiefschwarz gedruckt (ohne Prägung): Sozialversicherungswahl 2011;  
darunter geprägt und tiefschwarz gedruckt sowie in Braille-Schrift:  
Name des Versicherungsträgers;  
darunter geprägt und tiefschwarz gedruckt sowie in Braille-Schrift: Sie  
haben eine Stimme;  
links neben der Lochung von links nach rechts die Listenummer der  
Vorschlagsliste in Braille-Schrift sowie geprägt und tiefschwarz gedruckt  
(Mindestgröße 12 mm).

Bei der Beschriftung der Wahlschablone ist die Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben verbindlich.

Die Vorgaben für die Gestaltung des jeweiligen Stimmzettels müssen von den Druckereien exakt eingehalten werden. Für die Überprüfung wird geraten, einen Originalstimmzettelandruck zu benutzen. Nach der Druckfreigabe sollten unter keinen Umständen Änderungen durch die Druckerei erfolgen, denn es besteht die Gefahr, dass die

von der Druckerei vorgenommenen Änderungen die Verwendung der jeweils vorgesehenen Schablone unmöglich macht.

Es wird dringend empfohlen, den blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern mit dem Stimmzettel einen geeigneten Tonträger mit dem Inhalt des Stimmzettels sowie einer entsprechenden Anleitung zur Handhabung der Wahlschablone und der Wahlunterlagen zu übergeben.

Über den jeweils zuständigen Versicherungsträger, den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen (Telefon: 030/18 527 - 2555) und den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (Telefon: 030/28 53 87 - 190) können weitere Informationen abgerufen werden.

Berlin, 05. Oktober 2010

Der Bundeswahlbeauftragte für die  
Sozialversicherungswahlen

Gerald Weiß